

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 23. Dezember 2019

Nr. 58

Inhalt

Seite

Ordnung des Exzellenzclusters „Energiespeicherung
jenseits von Lithium“ der Universität Ulm und des KIT

296

**Ordnung des Exzellenzclusters
„Energiespeicherung jenseits von Lithium“
der Universität Ulm und des KIT**

vom 23.12.2019

Im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters und nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft haben der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 12.06.2019 und der KIT-Senat in seiner Sitzung am 15.07.2019 aufgrund § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 6 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

- (1) Der Exzellenzcluster ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG der Universität Ulm (UUlm) und des Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Er führt den Namen „Energiespeicherung jenseits von Lithium“. Die Einrichtung heißt im englischen „Post-Lithium Storage“. Als Abkürzung wird in jedem Fall „*POLiS*“ verwendet.
- (2) An *POLiS* sind neben der UUlm und dem KIT folgende Institutionen beteiligt:
 - a) Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW)
 - b) Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)
- (3) Mittelverwaltende Universität ist die UUlm.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

- (1) *POLiS* verfolgt das Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen einer neuen Generation von elektrochemischen Energiespeichersystemen („post-Li Batterien“) zu legen, die neue mobile und stationäre Anwendungen ermöglichen, indem sie die Beschränkungen der aktuellen Technologie überwinden. Dabei soll ein multidisziplinärer Ansatz verfolgt werden, der Nass- und Festkörperchemie, Elektrochemie, atomistische und Kontinuums-Modellierung sowie Chemieingenieurwesen und Verfahrens- und Produktionstechnik verbindet.
- (2) Weiterhin ist es Ziel des Clusters, bei der Erforschung und Entwicklung von post-Li Batterien auf sichere und nachhaltige Materialien und Prozesse zurückzugreifen.
- (3) Dazu sieht der Cluster es als seine Aufgabe, hervorragend ausgebildeten Nachwuchs für akademische und industrielle Berufswege heranzuziehen und zu fördern, in einen intensiven Dialog mit Industrie, Politik und Bürgern einzutreten, und einen Beitrag zu leisten zur Heranbildung eines die gesamte Wertschöpfungskette übergreifenden post-Li „Ökosystems“.
- (4) Die Arbeiten in *POLiS* sollen den beteiligten Institutionen zu erhöhter internationaler Sichtbarkeit in der Batterieforschung verhelfen und die Standorte Ulm und Karlsruhe als internationales Zentrum für Post-Li Batterietechnologie etablieren.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

- (1) Die Forschung in *POLiS* ist derzeit in vier Forschungsbereiche („Research Units“, RUs) organisiert, nämlich
 - a) Elektrodenmaterialien
 - b) Elektrolyte
 - c) Grenzflächen
 - d) Integration und nachhaltige Zellkonstruktion

In jedem Forschungsbereich arbeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen zusammen. Ziele und Prioritäten der Forschungsbereiche können aufgrund von Evaluationen durch die Gremien von *POLiS* angepasst werden.
- (2) In den Forschungsbereichen werden Arbeitspakete („Work Packages“, WPs) gebildet, die jeweils mehrere Forschungsprojekte (Research Projects) umfassen. Jedes Forschungsprojekt wird von einer Forschungsleiterin oder einem Forschungsleiter („Principal Investigator“, PI) geleitet. Forschungsprojekte sind in der Regel auf maximal drei Jahre befristet und können nach einer positiven Evaluation verlängert werden.
- (3) Forschungsbereiche werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gebildet und aufgelöst.

§ 4 Gremien

- (1) Gremien von *POLiS* sind:
 - a) die Mitgliederversammlung („General Assembly“, GA),
 - b) der Vorstand („Executive Board“, EB),
 - c) die drei Sprecherinnen und Sprecher,
 - d) das Gutachtergremium (Project Review Panel),
 - e) der Beirat („International Advisory Council“, IAC)
 - f) die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (2) Die Gremien von *POLiS* werden unterstützt von einer Geschäftsstelle (Project Office), die von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter (Cluster Manager) geleitet wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder besitzen im Forschungsgebiet von *POLiS* die Berechtigung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit und sind bei einer der beteiligten Institutionen beschäftigt. Mitglieder von *POLiS* sind:
 - a) die Forschungsleiterinnen und Forschungsleiter („Principal Investigators“, PIs) sowie die auf eine W1-Professur berufenen Personen des Clusters. Ihre Vorhaben werden aus den Projektmitteln des Clusters finanziert. Die Gründungsmitglieder von *POLiS* sind in Anlage 1 aufgeführt.
 - b) die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Vorhaben das existierende Arbeitsprogramm des Clusters ergänzen („Associate Fellows“, AFs). Ihre Vorhaben werden aus flexiblen Mitteln von *POLiS* finanziert.
- (2) Assoziierte Mitglieder von *POLiS* sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an den Zielen des Clusters mit eigenen Projekten mitwirken, ohne dass ihr Vorhaben unmittelbar aus Mitteln von *POLiS* finanziert wird. Sie besitzen im Forschungsgebiet von *POLiS* die Berechtigung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern und assoziierter Mitgliedern entscheidet der Vorstand und berichtet in der nächsten Mitgliederversammlung; die Mitgliederversammlung kann weitere Voraussetzungen formulieren. Für die Aufnahme Assoziierter Mitglieder, die nicht

Angehörige einer der beteiligten Institutionen sind, muss ein individueller Vertrag zwischen einer der Partnerinstitutionen und der Institution, der das Assoziierte Mitglied angehört, abgeschlossen werden.

- (4) Die Mitgliedschaft bzw. assoziierte Mitgliedschaft nach Absatz 1 und 2 endet, wenn
- a) das Mitglied seinen Austritt bei dem/der Sprecher/-in schriftlich anzeigt,
 - b) das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 erfüllt,
 - c) das Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt und der Vorstand im Benehmen mit der Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließt.

Bis zu seinem Austritt bzw. Ausschluss hat das Mitglied bzw. das assoziierte Mitglied alle Verpflichtungen im Rahmen des Clusters zu erfüllen.

- (5) Mit der Mitgliedschaft im Cluster sind keine Ansprüche auf Mittelzuweisungen verbunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von *POLiS* dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 19 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den *POLiS* zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung von *POLiS* nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten.
- (3) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand von *POLiS* zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied innerhalb von 3 Monaten einen Abschlussbericht über die in *POLiS* geförderten Arbeiten vorlegen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet.

§ 7 Angehörige

- (1) Angehörige von *POLiS* sind
 - a) Promovierende,
 - b) Postdoktorandinnen und Postdoktoranden,
 - c) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter,
 - d) andere aus Mitteln von *POLiS* beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 soweit sie an einer der beteiligten Institutionen im Forschungsgebiet von *POLiS* tätig sind und ihre Stelle oder ihr Forschungsvorhaben ganz oder teilweise aus Mitteln von *POLiS* finanziert wird und die nicht bereits Mitglied von *POLiS* sind. Der Angehörigenstatus endet, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind.
- (2) Die Angehörigen von *POLiS* bilden die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der vorsitzenden Sprecherin oder des vorsitzenden Sprechers von *POLiS* zusammen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Bestimmung von Delegierten für die Mitgliederversammlung und den Vorstand, und zwar
 - a) Die wissenschaftlich tätigen Angehörigen wählen aus ihrer Mitte acht Personen, die sie für die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung vertreten. Dabei sollen Personen in unterschiedlichen Phasen ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung vertreten sein.
 - b) Die wissenschaftlich tätigen Angehörigen wählen aus ihrer Mitte eine Person, die sie für die Dauer von zwei Jahren im Vorstand vertritt.

- c) Die nicht wissenschaftlich tätigen Angehörigen des Clusters bestimmen aus ihrer Mitte eine Person, die sie für die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (3) Angehörige von *POLiS* müssen über wissenschaftliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit *POLiS* entstanden sind, entsprechend der Vorgaben der DFG berichten und die Entstehung im Clusterumfeld in Veröffentlichungen entsprechend kennzeichnen.
- (4) Alle Promovierenden nach Absatz 1 sind verpflichtet, aktiv an den Veranstaltungen der Graduiertenschule für Elektrochemische Energiespeicherung (GS-EES) teilzunehmen und erhalten nach erfolgreicher Teilnahme ein Abschlusszertifikat.

§ 8 Mitgliederversammlung (General Assembly)

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören neben den Mitgliedern nach § 5 und acht Delegierten der wissenschaftlich tätigen Angehörigen mit beratender Stimme folgende Personen an:
 - a) eine delegierte Person der nicht-wissenschaftlich Beschäftigten,
 - b) die Beauftragten nach § 13,
 - c) die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 28 Tagen durch die vorsitzende Sprecherin oder den vorsitzenden Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder von *POLiS* innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Die vorsitzende Sprecherin oder der vorsitzende Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät in allen Angelegenheiten von *POLiS* von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für die
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung von *POLiS*,
 - b) Wahl der Sprecherinnen und Sprecher von *POLiS*,
 - c) Wahl der Leiterinnen oder Leiter der Forschungsbereiche für eine Amtszeit von 3 Jahren, Wiederwahl ist möglich,
 - d) Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Beauftragten für Industriekontakte,
 - e) Beschlussfassung über das Verfahren für die interne Mittelverteilung (§ 19),
 - f) Entgegennahme und Genehmigung der wissenschaftlichen und finanziellen Berichte des Vorstands, der Berichte der Sprecherinnen und Sprecher der Forschungsbereiche, der Geschäftsstellenleiterin oder des Geschäftsstellenleiters, der Beauftragten nach § 13 und der Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle.
 - g) Beschlussfassung über Einrichtung, Verlängerung, Änderung und Auflösung von Forschungsbereichen nach § 3,
 - h) Anregung zur Auflösung von *POLiS*.
- (6) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:
 - a) Beschlussfassung über die erstmalige Fassung der Ordnung zur Einreichung an die Gremien der beteiligten Institutionen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann beratende Ausschüsse einsetzen oder Personen mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Aufgaben und Berichtspflichten sind zu beschreiben und die Betrauung ist zeitlich zu befristen. Eine Übertragung von Aufgaben der Gremien nach § 4 Abs. 1 auf Ausschüsse und Personen nach Satz 1 ist nicht zulässig.

- (8) Über Vorschläge zu Änderungen dieser Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung von *POLiS* entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand („Executive Board“, EB)

- (1) Der Vorstand von *POLiS* besteht aus folgenden, stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) den Sprecherinnen und Sprechern von *POLiS*,
- b) den Leiterinnen und Leitern der Forschungsbereiche,
- c) der Leiterin oder dem Leiter der Graduiertenschule (GS-EES),
- d) einem Mitglied des Präsidiums der Universität Ulm,
- e) einem Mitglied des Präsidiums des KIT.

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an

- g) die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter,
- h) die Beauftragten nach § 13,
- i) ein/e Vertreter/-in der wissenschaftlich tätigen Angehörigen nach § 7,
- j) die Sprecherin oder der Sprecher des interuniversitären Zentrums für Elektrochemische Energiespeicherung Ulm – Karlsruhe (CELEST).

- (2) Der Vorstand trägt für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) er entwickelt das Forschungsprogramm und die langfristigen Forschungsstrategie (in Abstimmung mit dem Beirat), sowie dessen Koordination und die Abstimmung mit den Leitungen der beteiligten Institutionen,
- b) er berichtet regelmäßig an die DFG,
- c) er trifft die Entscheidungen in Haushaltsangelegenheiten von *POLiS*,
- d) er schlägt ein Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 19) vor und ist für die Qualitätssicherung zuständig,
- e) er genehmigt neue Projekte,
- f) er beschließt im Benehmen mit der Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2 sowie Aufnahme von Angehörigen nach § 5 Abs. 4,
- g) er ist verantwortlich für die Personalangelegenheiten der aus Mitteln von *POLiS* finanzierten Beschäftigten, soweit hierfür nicht die jeweiligen Verwaltungen der beteiligten Institutionen zuständig sind.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die o. g. Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt mindestens vierteljährlich. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Sprecherin oder dem vorsitzenden Sprecher mit angemessener Frist (nicht kürzer als zehn Werktage) und unter Nennung der geplanten Tagesordnung einberufen. Jeder Punkt, der einer Entscheidung des Vorstands bedarf, muss als solcher in der Tagesordnung identifiziert werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Tagesordnung durch eine schriftliche Benachrichtigung an die anderen Mitglieder ergänzen. Die schriftliche Benachrichtigung muss jedoch mindestens fünf Werktage vor der Vorstandssitzung bei den anderen Mitgliedern eingegangen sein.

§ 10 Sprecherinnen oder Sprecher

- (1) Die Sprecherinnen und Sprecher leiten *POLiS* und vertreten dessen Belange innerhalb der beteiligten Institutionen. Sie berichten regelmäßig den Präsidien der Universität Ulm und des KIT. Die Sprecherinnen oder Sprecher können für *POLiS* keine rechtlichen Erklärungen abgeben und keine Verpflichtungen eingehen.
- (2) Die Sprecherinnen und Sprecher wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Sprecherin oder einen vorsitzenden Sprecher. Die vorsitzende Sprecherin oder der vorsitzende Sprecher hat gleichzeitig den Vorsitz in Vorstands und Mitgliederversammlung. Die Sprecherinnen und Sprecher bestimmen außerdem aus ihrer Mitte eine Person, die *POLiS* gegenüber der DFG in fachlicher Hinsicht vertritt. Diese gegenüber der DFG fachlich vertretungsbe-

rechtigte Person muss hauptamtlich beschäftigte Professorin oder hauptamtlich beschäftigter Professor der mittelverwaltenden Universität sein. Die Sprecherinnen und Sprecher können im Übrigen ihre Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung regeln.

- (3) Die Sprecherinnen und Sprecher müssen von der UUlM oder dem KIT berufene und nicht ausgeschiedene oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren sein. Sie werden von den Präsidien der UUlM und des KIT auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederbestellung ist auf Vorschlag der Mitgliederversammlung möglich. Die Präsidien der UUlM und des KIT können nach Anhörung sowie auf Verlangen der Mitgliederversammlung die Bestellung der Sprecherinnen und Sprecher von *POLiS* zurücknehmen.
- (4) Die Sprecherinnen und Sprecher sind verantwortlich für alle Aufgaben von *POLiS*, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Koordination der internen Prozesse von *POLiS*, den Informationsaustausch und die Bewertung der Informationen,
 - b) die Abstimmung der organisatorischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit *POLiS*,
 - c) die Entwicklung eines jährlichen Budgetplans gemeinsam mit dem Projektbüro und der/dem Cluster Manager,
 - d) Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen,
 - e) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheiden die Sprecherinnen und Sprecher an Stelle des Vorstands oder der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung der Sprecherinnen und Sprecher kann vorsehen, dass eine Sprecherin oder ein Sprecher allein entscheidet. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, mitzuteilen. Die Gremien können durch Beschluss einzelne Angelegenheiten vom Eilentscheidungsrecht ausnehmen.
- (6) Tritt eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie oder er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin oder der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so führen die anderen Sprecherinnen und Sprecher die Aufgaben der ausgeschiedenen Sprecherin oder des ausgeschiedenen Sprechers fort.

§ 11 Beirat („International Advisory Council“, IAC)

- (1) Die Präsidien von UUlM und das KIT berufen auf Vorschlag des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollen Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet von *POLiS* international Anerkennung genießen und nicht Mitglieder der beteiligten Institutionen sind. Der wissenschaftliche Beirat kann für *POLiS* keine rechtlichen Erklärungen abgeben und keine Verpflichtungen eingehen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät *POLiS* hinsichtlich der langfristigen strategischen Entwicklung. Zu diesem Zweck werden Mitglieder des Beirats unter anderem zu jährlich stattfindenden Treffen (Annual Cluster Meeting) eingeladen, in deren Nachgang sie Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Vorstand abgeben.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal jährlich stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleitung

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecherinnen und Sprecher sowie den Vorstand durch:
 - a) Organisatorische Abwicklung der Aufgaben von *POLiS*,
 - b) Administrative Unterstützung der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2,
 - c) Unterstützung der wissenschaftlichen Kommunikation,
 - d) Implementierung von Strukturen für das Management von Forschungsdaten,
 - e) Vorbereitung von Sitzungen,
 - f) Personal- und Finanzwesen gem. § 19, soweit diese Aufgabe nicht vom Vorstand von *POLiS* wahrgenommen wird.
- (2) Die Geschäftsstelle von *POLiS* wird von der Geschäftsstellenleiterin oder dem Geschäftsstellenleiter geleitet, die oder der auf Vorschlag des Vorstands durch die Präsidien bestellt wird. Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter kann für *POLiS* keine rechtlichen Erklärungen nach außen abgeben und keine Verpflichtungen eingehen.
- (3) Der Geschäftsstelle sind außerdem
 - a) die Referentin oder der Referent für Kommunikation und Medien (Outreach Officer); sie oder er ist zuständig für die Pflege des Internetauftritts, Pressearbeit (in Abstimmung mit zentralen Stellen an UUlm und KIT), soziale Medien und ähnliches;
 - b) die Referentin oder der Referent für Forschungsdaten (Data Curator); sie oder er entwickelt geeignete Formate zur Erfassung und Speicherung der aus experimentellen (electronic lab journal) und theoretischen Arbeiten resultierenden Daten, berät die Mitglieder und Gremien von *POLiS* in allen Fragen der Verarbeitung, Bereitstellung und Archivierung von Forschungsdaten. Sie oder er fördert ein Bewusstsein für den sicheren Umgang mit Daten und implementiert in enger Absprache mit den entsprechenden Stellen an UUlm und KIT entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen;
 - c) die Referentin oder der Referent für Technologietransfer (Technology Transfer Manager); sie oder er unterstützt die beauftragte oder den Beauftragten für Industriekontakte (Industry Liaison Officer) bei der Pflege der Industriekontakte und der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur erfolgreichen Überführung und Nutzung von Ergebnissen in die Industrie. Dazu übernimmt sie oder er auch Aufgaben in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Transferable Skills Training);
 - d) sowie weiteres unterstützendes Personal zugeordnet.

§ 13 Beauftragte

- (1) *POLiS* verfügt über folgende Beauftragte
 - a) Gleichstellungsbeauftragte (Equal Opportunities Officer),
 - b) Beauftragte oder Beauftragter für Industriekontakte (Industry Liaison Officer).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Beauftragte bestellen.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte/-r („Equal Opportunities Officer“, EEO)

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte (Equal Opportunities Officer) wird von der Mitgliederversammlung aus den *POLiS* angehörenden Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in *POLiS* und wirkt darauf hin, dass Mitglieder von *POLiS* vor künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts und des Familienstandes, aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt sind. Die gesetzlichen Rechte der Gleichstellungsbe-

auftragten / Beauftragten für Chancengleichheit der beteiligten Institutionen bleiben unberührt; die oder der Gleichstellungsbeauftragte von *POLiS* stimmt sich eng mit ihnen ab.

- (3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und rechtzeitig zu informieren. Sie oder er ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie oder er ist beratendes Mitglied des Vorstandes und berichtet jährlich der Mitgliederversammlung.

§ 15 Beauftragte/-r für Industriekontakte (Industry Liaison Officer)

- (1) Die oder der Beauftragte für Industriekontakte (Industry Liaison Officer) pflegt und erweitert Industriekontakte, verknüpft das Forschungsprogramm von *POLiS* mit dem Industriekonsortium und wirkt darauf hin, dass Aspekte des Wissenstransfers und der Zusammenarbeit mit der Industrie im Forschungsprogramm berücksichtigt werden.
- (2) Die oder der Beauftragte für Industriekontakte (Industry Liaison Officer) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie oder er ist beratendes Mitglied des Vorstandes und berichtet jährlich der Mitgliederversammlung.

§ 16 Gutachtergremium (Project Review Panel)

- (1) Das Gutachtergremium (Project Review Panel) evaluiert periodisch die Arbeit in *POLiS* jeweils 2,5 und 5,5 Jahre nachdem *POLiS* seine Tätigkeit aufgenommen hat. Dabei bewertet das Gutachtergremium die laufenden Projekte und spricht gegenüber dem Vorstand eine Empfehlung zur Weiterfinanzierung der Projekte aus. Der Vorstand entscheidet über die Weiterfinanzierung der Projekte unter Berücksichtigung der Gutachterempfehlung.
- (2) Dem Gutachtergremium gehören an
 - a) Die vorsitzende Sprecherin oder der vorsitzende Sprecher von *POLiS* oder eine Vertretung,
 - b) die Leiterinnen und Leiter der Forschungsbereiche,
 - c) Gutachterinnen und Gutachter, darunter auch Mitglieder des Beirats.

Das Gutachtergremium wird von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 17 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Gremien von *POLiS* sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geladen und geleitet wird. Stimmrechtsübertragungen auf andere stimmberechtigte Mitglieder des Gremiums sind möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Gremien des *POLiS* mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren vereinbaren; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass der Vorstand wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall ent-

scheiden, die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung (E-Mail) oder mit einer synchronen Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen.

- (4) Über Sitzungen der Gremien von *POLiS* wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Gremiums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 18 Berufungen

- (1) Soweit Professuren aus Mitteln von *POLiS* finanziert werden, entscheiden die beteiligten Institutionen zunächst, ob die Stelle bei der UUlM oder dem KIT zugeordnet werden soll. Sie klären vor Beginn eines Berufungsverfahrens zudem die weiteren Rahmenbedingungen, insbesondere Fragen der Ausstattung und der Unterbringung.
- (2) In diesen Fällen folgt das Berufungsverfahren den Regeln der jeweiligen Universität mit folgenden Maßgaben:

Für ein Berufungsverfahren gilt: Der Vorstand von *POLiS* erhält die Möglichkeit, der Fakultät einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission zu unterbreiten. Dieser ist für die Fakultät nicht verbindlich. Der Vorstand des *POLiS* kann dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission eine Stellungnahme beifügen. Die Regelungen gelten analog auch für die Besetzung der Leitung von Nachwuchsgruppen, die aus *POLiS* finanziert werden.

- (3) Weiterhin kann der Vorstand von *POLiS* zu allen Berufungsvorschlägen, die Belange von *POLiS* berühren, Stellungnahmen gegenüber dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben.

§ 19 Interne Mittelverteilung (Personal- und Finanzwesen)

- (1) Das Verfahren zur internen Mittelverteilung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen und den Präsidien der UUlM und des KIT angezeigt.

Die Regelungen zur internen Mittelverteilung für Einzelvorhaben innerhalb von *POLiS* sollen neben der Erstellung eines jährlichen Mittelverwendungsplans umfassen:

- Antragsberechtigung,
- Antragsform,
- Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren,
- Entscheidungskriterien.

- (2) Die interne Mittelverteilung erfolgt im Rahmen eines Mittelabflussplans unter Beachtung des nach Absatz 1 festgelegten Verfahrens durch den Vorstand, es sei denn, eine Beteiligung der Präsidien von UUlM und KIT ist aufgrund gesetzlicher oder interner Regelungen erforderlich. Der Mittelabflussplan ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres den Präsidien der UUlM und des KIT zur Genehmigung vorzulegen. Gleichzeitig legt *POLiS* eine Übersicht über den tatsächlichen Mittelabfluss (Verwendungsnachweis gegenüber der DFG) des Vorjahres vor.
- (3) Der Vorstand von *POLiS* muss sich kontinuierlich einen Überblick darüber verschaffen, dass die gleichmäßige Verteilung der Mittel auf die beiden Standorte den Vorgaben der DFG entspricht.

§ 20 Schiedsklausel

- (1) Für Beschwerden und ähnliche Anliegen seitens eines Mitglieds oder eines Gremiums gegen Entscheidungen eines Gremiums von *POLiS* wird eine Schiedsstelle innerhalb

POLiS eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus jeweils einem Mitglied der UUlm und des KIT, die nicht Mitglieder von *POLiS* sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Mitgliederversammlung bestellt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Verfahrensregelungen für die Schiedsstelle erlassen, die unter anderem Regelungen zur Anrufung der Schiedsstelle, zu einer Geschäftsordnung der Schiedsstelle sowie die Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen betreffen.

§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Das Weitere zur Zusammenarbeit regeln die beteiligten Institutionen im Rahmen eines Kooperationsvertrages.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Senats der UUlm und des KIT-Senats. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen zur Kenntnis zu geben.
- (3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universitäten zum 01.01.2020 in Kraft.

Für die Universität Ulm

Für das KIT

Ulm, den 9.12.2019

Karlsruhe, den 23.12.2019

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka

- Präsident -

- Präsident -